

# NÖ URLAUBSAKTION FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
gültig ab 1. März 2016



F3-A-1802

## 1. GEFÖRDERTER PERSONENKREIS

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

## 2. VORAUSSETZUNGEN

- Der/Die Antragsteller/in muss österreichischer/e Staatsbürger/in oder Bürger/in eines EWR-Mitgliedstaates sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.
- Der/Die Antragsteller/in muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. Sachwalter/in bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.

## 3. ANTRÄGE

Die Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Niederösterreich [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) erhältlich.

Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der **Einreichfrist**, bis **spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs**, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

## 4. BESTÄTIGUNGEN

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. Sachwalter/in bestätigt, dass der/die Antragsteller/in die Hauptpflegeperson ist.

## 5. BEILAGEN (Kopien)

- Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten)
- Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person

## **6. GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG**

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig.

Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

## **7. FÖRDERUNGSHÖHE**

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt **€140,--** unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs.

Wurde der **Urlaub in Niederösterreich** verbracht, beträgt der Zuschuss **€180,--**.

## **8. AUSZAHLUNG**

Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Rechnung des Beherbergungsbetriebes und Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

## **9. HÄRTEKLAUSEL**

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

## **10. RÜCKERSTATTUNG**

Wurde der Zuschuss auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser unverzüglich an die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung rückzuerstatten.

## **11. RECHTSANSPRUCH**

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „NÖ Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

## **11. GELTUNG**

Diese Richtlinien sind gültig bis 28.2.2019.

### **HINWEIS:**

Über Möglichkeiten der Pflege von Pflegebedürftigen während der Zeit des Urlaubs gibt die **Pflegehotline** des Landes NÖ unter **02742/9005-9095 Auskunft**.